

Informationen erhalten Sie beim:

Büro für Bildung und Teilhabe
Black-und-Decker-Straße 28
65510 Idstein

Tel.: 06126/2270-9227 (Bezieher SGB II – SWA)
06126/2270-9228 (Bezieher SGB II – Idstein)
06126/2270-9255 (Bezieher SGB II – Rheingau)
06126/2270-9233 (Bezieher Wohngeld/Kinderzuschlag)

Fax: 06126/227018 -9227/ -9228/ -9255/ -9233
Mail: bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de

oder im Internet unter:

www.rheingau-taunus.de

www.bildungspaket.bmas.de

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB II, WoGG oder BKGG**, wenden sich bei Bedarf an die o. g. Stelle.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB XII**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Soziales.
Tel.: 06124/510-9523

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Migration.
Tel.: 06124/510-9622

Herausgeber:

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Leistungsverwaltung
Kommunales JobCenter
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

www.rheingau-taunus.de

Stand 20.04.2023

Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung



Das Bildungspaket

Seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG) oder
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehen **oder** Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein Global-Antrag, der aktuelle Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie die Nachweise, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind, eingereicht werden.

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die Nachweise einzureichen, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungs-vergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene** Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als drei Kilometer beträgt, auf den Bus oder Zug angewiesen sind und deren Kosten niemand anderes übernimmt.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus dem Profil eine besondere inhaltliche, organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies sind insbesondere

- Schulen mit naturwissenschaftlichem
- musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil
- sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägigen Ausrichtungen.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

Was wird benötigt?

- Aktuelle Schulbesuchsbescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat des RTV (woraus die monatlichen Raten in Höhe von 31,00 € hervorgehen)

Generell wird nur das günstigste Ticket (i. d. R. Schülerticket Hessen) übernommen.

Wie wird die Leistung erbracht?

- Monatliche Erstattung als Zahlung auf das Konto des Sozialleistungsempfängers